

12. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Sprockhövel vom 18.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung 28.04.2005 (GV NRW S. 488) in Verbindung mit der Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof in Sprockhövel -in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen- hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgenden 12. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel beschlossen:

Artikel I

§ 4 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

- | | |
|--|---|
| 1. für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengräbern | |
| 1.1 Grabstelle für Kinder bis 5 Jahre (Ruhezeit 15 Jahre) | 461,00 EUR |
| 1.2 Grabstelle für Personen über 5 Jahre (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.442,00 EUR |
| 1.3 Rasengrab | 2.166,00 EUR |
| 1.4 Urnengrabstelle | 356,00 EUR |
| 1.5 Urnenrasengrab | 534,00 EUR |
| 2. für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern | |
| 2.1 für Erdbestattungen je Stelle | 1.730,00 EUR |
| 2.2 Urnengräber | 517,00 EUR |
| 2.3 Urnenwandnische | 1.433,00 EUR |
| 2.4 Verlängerung bzw. Wiedererwerb
des Nutzungsrechtes an einer
Wahlgrabstätte (Mindestzeit 1 Jahr) | pro Grabstelle und Jahr
1/30 der Gebühren nach
Ziffer 2.1, 2.2 bzw. 2.3 |
| 3. für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird pro Grabstelle und Jahr der verbleibenden Ruhefrist eine Kostenpauschale von 40 EUR (ggfl. anteilig nach Monaten) erhoben. | |

II. Bestattungsgebühren

(einschließlich Ausheben und Zufüllen des Grabes sowie Abräumung des Grabhügels)

- | | |
|--|------------|
| 1. Grundgebühr | |
| 1.1 Grabstelle für Kinder bis 5 Jahre | 254,00 EUR |
| 1.2 Grabstelle für Personen über 5 Jahre | 660,00 EUR |
| 1.3 Urnengrab | 228,00 EUR |
| 1.4 Urnenbestattung in der Urnenwandnische | 50,00 EUR |
| 2. Besondere Gebühren | |
| 2.1 Nutzung der Trauerhalle | 221,00 EUR |
| 2.2 Nutzung der Leichenkammer | 198,00 EUR |

(Wird eine Mutter zusammen mit ihrem zugleich verstorbenen unter einem Jahr alten Kind in einem Sarg beerdigt, so sind die Gebühren nur für die verstorbene Mutter zu entrichten. Bei einer Beerdigung von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in einem Sarg, sind die Gebühren nur für eines der Kinder zu entrichten.)

III. Gebühren für Umbettungen

1. Erdbestattung	
1.1 Umbettung auf dem Kommunalfriedhof	1.320,00 EUR
1.2 Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof	660,00 EUR
1.3 Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof	660,00 EUR
2. Urnenbestattung	
2.1 Umbettung auf dem Kommunalfriedhof	456,00 EUR
2.2 Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof	228,00 EUR
2.3 Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof	228,00 EUR
2.4 Entnahme einer Urne aus der Urnenwandnische	50,00 EUR
IV. Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	35,00 EUR

Artikel II

Dieser 12. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.